



Datum: 31.03.2016 Nr.: 19

**Inhaltsverzeichnis**

Seite

**Medizinische Fakultät:**

Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens der Hochschule zur Vergabe von Studienplätzen in den Studiengängen „Humanmedizin“ und „Zahnmedizin“ jeweils mit dem Abschluss Staatsexamen an Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 i. V. m. § 11 Abs. 3 der Hochschul-Vergabeverordnung-Verordnung Niedersachsen

555

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

**Medizinische Fakultät:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 21.03.2016 hat der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen am 29.03.2016 die Neuordnung über das Auswahlverfahren der Hochschule zur Vergabe der Studienplätze Humanmedizin und Zahnmedizin gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 1 i. V. m. §7 der Hochschul-Vergabeverordnung vom 22.06.2005 (Nds.GVBl. Nr.14/2005 S.213), zuletzt geändert am 19.06.2014 [(Nds.GVBl. Nr. 11/2014 S. 158), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. 2007 S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 23.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG in Verbindung mit § 63b Satz 3 NHG).

**Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens der Hochschule  
zur Vergabe von Studienplätzen  
in den Studiengängen „Humanmedizin“ und „Zahnmedizin“ jeweils mit dem  
Abschluss Staatsexamen an Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1  
und Abs. 3 i. V. m. § 11 Abs. 3 der Hochschul-Vergabeverordnung Niedersachsen  
der Georg-August-Universität Göttingen**

**I. Anwendungsbereich**

**§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Diese Ordnung regelt das an der Hochschule durchzuführende Zulassungs- und Auswahlverfahren der Universität Göttingen für die Vergabe der Studienplätze im Rahmen der Sonderquote gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 i. V. m. § 11 Abs. 3 der Hochschul-Vergabeverordnung Niedersachsen und § 6 Abs. 1 Ziffer 1 in Verbindung mit § 23 der Vergabeverordnung-Stiftung (Ausländerquote).

(2) An diesem Auswahlverfahren nehmen nur die Studienbewerberinnen und Studienbewerber teil, die im Rahmen einer Vorauswahl durch die Zulassungs- bzw. Auswahlkommission der Medizinischen Fakultät hierfür ausgewählt wurden und die sich gemäß § 1 der Ordnung über die Festsetzung gesonderter Bewerbungsfristen für die Studiengänge Medizin und Zahnmedizin in der jeweils geltenden Fassung form- und fristgerecht bei der Universität Göttingen um einen Studienplatz beworben haben.

## II. Auswahlverfahren

### § 2 Bestandteile des Auswahlverfahrens

Das Auswahlverfahren besteht aus einer Vorauswahl (§ 3), einem Auswahlgespräch (§ 6) und einer Auswahlentscheidung (§ 7).

### § 3 Durchführung der Vorauswahl

(1) Die Zulassungskommission trifft nach Maßgabe des Absatzes 2 unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch.

(2) <sup>1</sup>Unter den eingegangenen Bewerbungen findet eine Vorauswahl statt auf Grund der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (im Folgenden: Durchschnittsnote) und der besonderen Eignung. <sup>2</sup>Diese wird nachgewiesen durch die Vorlage eines aussagefähigen Motivationsschreibens, der Erfüllung der sprachlichen Voraussetzungen durch den Nachweis von Deutschkenntnissen wenigstens auf dem Level 2 der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH 2) jeweils in der schriftlichen und mündlichen Prüfung, sehr gute Noten in den naturwissenschaftlichen Fächern Mathematik, Physik, Biologie und Chemie, die durch die Hochschulzulassungsberechtigung nachzuweisen sind, besondere medizinische Vorbildung und Leistungen im „Test für ausländische Studierende“ ([TestAS]) begrenzt auf mindestens das Vierfache der Zahl der nach dem Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze für den Studiengang Medizin bzw. des Studienganges Zahnmedizin. <sup>3</sup>Die Vorauswahl wird anhand der Rangliste der Vorauswahlnote getroffen; die Vorauswahlnote ist die von der Universität ermittelte Durchschnittsnote addiert mit 1,0 **abzüglich** der ermittelten Bonuspunkte, die wie in Absatz (3) beschrieben auf der Grundlage der nachgewiesenen besonderen Eignung ermittelt werden.

(3) <sup>1</sup>Die mit 1,0 addierte Durchschnittsnote verbessert sich:

- a) um 0,1 Punkte bei Vorliegen eines besonders überzeugenden eigenhändig erstellten Motivationsschreibens in deutscher Sprache.
- b) um jeweils 0,1 Punkte bei dem Nachweis eines der vier vorgenannten mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer mit einer weit überdurchschnittlichen Benotung.
- c) um max. 0,2 Punkte bei Vorliegen einer gut bis sehr gut bestandenen Vorprüfung in einem medizinischen Studiengang oder einer abgeschlossenen einschlägigen Berufsausbildung in einem medizinnahen Fach von mindestens 3 Jahren.

d) bei Nachweis von überdurchschnittlichen Leistungen in der DSH – Prüfung (Level 3) um den Wert

aa) von 0,3 Punkten, wenn im Sprachentest sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung DSH-3 erreicht wurde (dies entspricht einer TestdaF-Niveaustufe von insgesamt 20 Punkten),

bb) von 0,2 Punkten, wenn im Sprachtest in der schriftlichen Prüfung DSH-3 und der mündlichen Prüfung lediglich das Niveau von DSH- 2 erreicht wurde (dies entspricht einer TestdaF-Niveaustufe von insgesamt 19 Punkten);

cc) von 0,1 Punkten, wenn im Sprachtest in der schriftlichen Prüfung DSH-2 und der mündlichen Prüfung DSH-3 erreicht wurde (dies entspricht einer TestdaF-Niveaustufe von insgesamt 18 Punkten). Wer sowohl in der mündlichen als auch der schriftlichen Prüfung nur DSH-2 erreichte, erhält keine zusätzlichen Punkte, da der Nachweis der DSH – Prüfung Level 2 (DSH-2) Zugangsvoraussetzung zu den Studiengängen Medizin oder Zahnmedizin ist. Die Sprachprüfung DSH-2 sollte nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.

e) zusätzlich kann für eine überdurchschnittliche Deutschnote ( Note besser als 2,0) im Studienkolleg ein Bonuspunkt von 0,1 Punkten vergeben werden.

f) Die Bewerber können weitere Bonuspunkte erreichen, indem sie im Test für ausländische Studierende (TestAS) einen Prozentrang von mindestens 70 % erreichen und zwar

um 0,3 Punkte beim Nachweis eines Prozentranges von mindestens 117 bis 130 Punkten des Standardwertes im TestAS, um 0,2 Punkte beim Nachweis von 104 bis 116 Punkte im Standardwert , 0,1 Punkte beim Nachweis von wenigstens 91 – 103 Punkten im Standardwert.

<sup>2</sup>Es wird nur die nachgewiesene Beteiligung am studienspezifischen TestAS- Fachmodul „Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften“ bei der Bonierung gemäß Buchstabe e) Satz 1 berücksichtigt.

(4) <sup>1</sup>Der Nachweis der besonderen Eignung sowie die Hochschulzugangsberechtigung sind durch Übersendung geeigneter Unterlagen zu führen; die Unterlagen sind in beglaubigter Kopie für das Sommersemester bis zum 31. Oktober, für das Wintersemester bis zum 30. April schriftlich bei der Universität einzureichen. <sup>2</sup>Die Unterlagen sind auf Verlangen bei der Einschreibung im Original vorzulegen. <sup>3</sup>Die Kopien der Unterlagen werden spätestens ein Jahr nach Abschluss des Verfahrens vernichtet.

## **§ 4 Auswahlkriterien für die Auswahlentscheidung**

Die Auswahlentscheidung der Hochschule ist zu treffen nach der ermittelten Durchschnittsnote gemäß § 3 dieser Ordnung in Kombination mit dem Ergebnis in einem Auswahlgespräch gemäß § 6 dieser Ordnung.

## **§ 5 Auswahlkommission**

(1) <sup>1</sup>Die Durchführung der Auswahlgespräche im Rahmen des Auswahlverfahrens nach dieser Ordnung wird durch eine Auswahlkommission durchgeführt, die von der Zulassungskommission gebildet wird. <sup>2</sup>Es können auch Mitglieder der Auswahlkommission angehören, die nicht in der Zulassungskommission mitgliederschaftlich vertreten sind. <sup>3</sup>Es wird wenigstens eine „Kommission für das Auswahlverfahren Medizin“ und eine „Kommission für das Auswahlverfahren Zahnmedizin“ (im Folgenden: Auswahlkommission) gebildet.

(2) <sup>1</sup>Einer Auswahlkommission gehören mindestens zwei Mitglieder an, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal oder der Hochschullehrergruppe angehören. <sup>2</sup>Wenigstens ein Mitglied muss der Professorengruppe angehören. <sup>3</sup>Ein Mitglied soll Arzt oder Ärztin sein.

(3) Die Aufgabe der Auswahlkommission sind die Durchführung der Auswahlgespräche (§ 6) und die Erstellung eines Vorschlags für die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber (§ 7).

(4) <sup>1</sup>Werden mehrere Auswahlkommissionen gebildet, werden die Bewerberinnen oder Bewerber zu gleichen Teilen den Auswahlkommissionen zugeordnet. <sup>2</sup>Die Auswahlkommissionen führen den Verfahrensabschnitt Auswahlgespräch (§ 6 Abs. 1 Buchst. c) jeweils für die ihnen zugeordneten Bewerberinnen und Bewerber durch. <sup>3</sup>Die abschließende Entscheidung über den Vorschlag wird in einer gemeinsamen Sitzung aller Auswahlkommissionen gemeinsam mit der Zulassungskommission durchgeführt, wobei jede Auswahlkommission vertreten sein muss und wenigstens die Hälfte der anwesenden Mitglieder der Professorengruppe angehören muss.

(5) Der Sprecher der Zulassungskommission berichtet dem Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge für die Weiterentwicklung des Zulassungsverfahrens.

## § 6 Auswahlgespräch

(1) <sup>1</sup>Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang besonders geeignet ist. <sup>2</sup>Dabei gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Verfahrens:

- a) Die Auswahlgespräche werden in dem von der Universität vorgegebenen Zeitraum (in der Regel im November und Dezember für das Sommersemester sowie Mai und Juni eines Jahres für das Wintersemester) von den Auswahlkommissionen mit den ihnen zugeordneten Bewerberinnen oder Bewerbern durchgeführt. Voraussetzung für die Teilnahme am Auswahlgespräch ist, dass die Bewerberin/der Bewerber von der Zulassungskommission für das Auswahlgespräch vorausgewählt wurde. Die Zuordnung der Bewerberinnen oder Bewerbern zu einer Auswahlkommission erfolgt durch Los. Die Auswahlgespräche werden als nichtöffentliche Gespräche nur auf Deutsch durchgeführt. Sie können ggf. auch per Skype-Verbindung erfolgen.
- b) Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität Göttingen spätestens eine Woche vor dem Termin zum Auswahlgespräch geladen. Die Ladung zum Auswahlgespräch erfolgt per E-Mail. Hierzu ist im Bewerbungsantrag eine für die Dauer des Vergabeverfahrens gültige E-Mail-Adresse anzugeben; verantwortlich für die Richtigkeit und Nutzbarkeit der angegebenen E-Mail-Adresse ist ausschließlich die Bewerberin oder der Bewerber. Die Teilnahme am Auswahlgespräch muss durch die Bewerberin oder den Bewerber innerhalb der in der Ladung angegebenen Frist per E-Mail bestätigt werden. Wird die Teilnahme nicht form- und fristgerecht bestätigt, scheidet die Bewerberin oder der Bewerber aus diesem Vergabeverfahren aus und die oder der bislang nicht berücksichtigte Rangnächste aus dem Vorauswahlverfahren gemäß § 3 dieser Ordnung wird zum Auswahlgespräch geladen.
- c) Das Auswahlgespräch besteht aus einem strukturierten Interview mit einer Dauer von mindestens zehn Minuten.
- d) Jede Bewerberin oder jeder Bewerber führt mit zwei Mitgliedern der Auswahlkommission, wovon wenigstens ein Mitglied der Professorengruppe angehören muss, ein strukturiertes Interview. Die strukturierten Interviews werden von jedem teilnehmenden Mitglied der Auswahlkommission anhand einer vorgegebenen Punkteskala bewertet, deren Grundzüge und Bewertungsmaßstab sich aus Anlage 3 ergeben. Das Ergebnis des strukturierten Interviews einer Bewerberin oder eines Bewerbers fließt mit maximal 10 Punkten in die Gesamtbewertung der Auswahlentscheidung ein. Jedes Mitglied der Auswahlkommission kann je Bewerberin oder Bewerber maximal 5 Punkte vergeben.
- e) Die wesentlichen Inhalte und die Beurteilung des strukturierten Interviews werden in einem Beurteilungsbogen zusammengefasst, der von den Mitgliedern der

Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Beurteilungsbogen müssen Tag und Ort des strukturierten Interviews, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers, die Dauer und die Beurteilung ersichtlich werden.

(2) Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der zu dem Gesprächstermin nicht erscheint bzw. über die von ihm angegebene digitale Adresse nicht zu dem vereinbarten Termin erreichbar ist, ist vom weiteren Verfahren zu diesem Semester ausgeschlossen.

(3) <sup>1</sup>Treffen in einer Auswahlkommission eine Bewerberin oder ein Bewerber und ein Kommissionsmitglied aufeinander, bei denen die Besorgnis der Befangenheit gegeben ist, so müssen sie dies vor Beginn des Auswahlgesprächs gegenüber der Sprecherin oder dem Sprecher der Zulassungskommission geltend machen. <sup>2</sup>In diesem Fall weist die Sprecherin oder der Sprecher der Zulassungskommission die Bewerberin oder den Bewerber einer anderen Auswahlkommission zu.

## **§ 7 Auswahlentscheidung**

(1) <sup>1</sup>Alle Bewerberinnen und Bewerber werden auf Grund der ermittelten Durchschnittsnote und dem Ergebnis im Auswahlgespräch in eine Rangfolge gebracht, die folgende Kriterien berücksichtigt:

- a) Für die ermittelte Durchschnittsnote werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte gemäß der Anlage 1 gutgeschrieben (maximal 11 Punkte).
- b) Je nach Feststellung der besonderen Eignung in dem Auswahlgespräch werden gemäß Anlage 2 maximal 10 Punkte gutgeschrieben.
- c) Die Punkte nach Buchstaben a) und b) werden addiert.

Da bei der Ermittlung der Durchschnittsnote eine Dezimalstelle (Anlage 1) möglich ist, wird erst nach der Addition gegebenenfalls auf eine volle Punktzahl aufgerundet.

<sup>2</sup>Bei Punktgleichheit aus der Addition der ermittelten Ergebnisse der Buchstaben a) und b) kommt der ermittelten Durchschnittsnote eine nachrangige Bewertung zu und die Bewerberin oder der Bewerber mit einem besseren Ergebnis im Auswahlgespräch wird dann vorrangig berücksichtigt.

(2) Besteht nach der Erstellung einer Rangliste Ranggleichheit, gelten die Bestimmungen des § 7 Absatz 2 Satz 4 Hochschul-Vergabeverordnung.

(3) Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Dekan der Medizinischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen auf Grundlage des Vorschlags der gemeinsamen Sitzung der Auswahlkommissionen mit der Zulassungskommission.

## **§ 8 Mitteilung der Entscheidung**

Die Zulassungs- bzw. Ablehnungsbescheide werden durch die Universität erstellt und versendet.

## **§ 9 Nachrückverfahren**

(1) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 7 durchgeführt.

## **III. Schlussbestimmung**

### **§ 10 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Die vorliegende Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für die Vergabeverfahren ab Sommersemester 2016. <sup>2</sup>Die Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens der Hochschule zur Vergabe von Studienplätzen in den Studiengängen Humanmedizin und Zahnmedizin in der bisherigen Fassung (Amtliche Mitteilungen vom 29.10.2015 Nr. 53, Seite 1721ff) wird mit Wirkung ab 01.04.2016 aufgehoben.

---

**Anlage 1  
zu § 7 Abs. 1****Umrechnung der ermittelten Durchschnittsnote entsprechend § 7 Absatz 1 Buchstabe  
a) in Punkte**

<b>Note</b>	<b>Punkte</b>
bis einschließlich 1,0	11
bis einschließlich 1,1	10,5
bis einschließlich 1,2	10
bis einschließlich 1,3	9,5
bis einschließlich 1,4	9
bis einschließlich 1,5	8,5
bis einschließlich 1,6	8
bis einschließlich 1,7	7,5
bis einschließlich 1,8	7
bis einschließlich 1,9	6,5
bis einschließlich 2,0	6
bis einschließlich 2,1	5,5
bis einschließlich 2,2	5
bis einschließlich 2,3	4,5
bis einschließlich 2,4	4
bis einschließlich 2,5	3,5
bis einschließlich 2,6	3
bis einschließlich 2,7	2,5
bis einschließlich 2,8	2
bis einschließlich 2,9	1,5
bis einschließlich 3,0	1
bis einschließlich 3,1	0,5
bis einschließlich 3,2	0

**Anlage 2**  
**zu § 6 Abs. 1 Buchstabe d)**

**Bewertungskriterien strukturierte Interviews**

Je nach Feststellung der besonderen Eignung in dem strukturierten Interview werden Punkte wie folgt gutgeschrieben (maximal 10 Punkte):

Für die besondere persönliche Motivation und Neigungen sowie sonstigen studienrelevante individuelle Besonderheiten, Kenntnisse über das Medizinstudium und eine realistische Tätigkeitseinschätzung über den Arztberuf werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben, wobei nur volle Punkte vergeben werden können:

Eine besondere Eignung ist

in hervorragender Weise gegeben	10 Punkte
	9 Punkte
in weit überdurchschnittlicher Weise gegeben	8 Punkte
	7 Punkte
in überdurchschnittlicher Weise gegeben	6 Punkte
	5 Punkte
in durchschnittlicher Weise gegeben	4 Punkte
	3 Punkt
gegeben	2 Punkte
	1 Punkt
nicht gegeben	0 Punkte

---